

Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Beschäftigte*, die **"gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen"**, haben Anspruch auf eine arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Bildschirmtätigkeit (G37). Hierbei wird neben einer Befragung zu den Beschwerden und einer Ergonomieberatung auch ein Sehtest zur Überprüfung der Sehfähigkeit - falls vorhanden mit Brille oder Kontaktlinsen - im Fern-, Bildschirm- und Nahbereich durchgeführt. Daneben werden das räumliche Sehen (Stereosehen), der Farbsinn und die Achsenstellung der Augen überprüft.

Im Allgemeinen wird eine aufgrund von Brechungsfehlern, wie z.B. Kurz- und/oder (Alters-)Weitsichtigkeit, im täglichen Leben notwendige und genutzte Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) als „Alltagsbrille“ auch bei der Bildschirmarbeit getragen. Es kann sich dabei um eine Sehhilfe mit Einstärken- oder auch Mehrstärkenglas handeln.

Sehbeschwerden am Bildschirmarbeitsplatz können verschiedene Gründe haben. Neben einer ungenügenden Korrektur der Sehfähigkeit können ergonomische Mängel ursächlich sein. Die Broschüre „Gutes Sehen im Büro“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hilft dabei, die Position des Monitors gut auf die Brille, die individuellen Seheigenschaften und die Körpermaße abzustimmen:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/A93.html>

Eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille kann trotz ausreichender Versorgung mit einer Alltagsbrille **zusätzlich** notwendig werden, z.B. wenn bei fortgeschrittener Alterssichtigkeit die Sehschärfe für den Bildschirmabstand den Mindestanforderungen für die Bildschirmarbeit nicht genügt oder es die Arbeitsplatzverhältnisse erfordern.

Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang Teil 4(2) sind den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. **Die Indikation für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge und unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzsituation durch die Betriebsärzte festgestellt.** Es kann ein Einstärken- oder auch Mehrstärkenglas erforderlich sein. Die Kosten für eine solche spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille werden vom KIT übernommen. **Die Kostenerstattung erfolgt nach dem „Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen“ in Höhe der Vertragspreisliste.** Die Anpassung der Arbeitsplatzbrille erfolgt abgestimmt auf die individuellen Sehanforderungen und Arbeitsplatzbedingungen der Bildschirmarbeit des Beschäftigten.

Diese spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille eignet sich nicht als Alltagsbrille. Sie ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt und muss am Arbeitsplatz verbleiben.

Wann ist eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich? (siehe auch Flussdiagramm)

Wenn Sie Sehbeschwerden bei der Bildschirmtätigkeit haben und nicht ohnehin eine turnusmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge G37 in nächster Zeit ansteht, vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei den Medizinischen Diensten (Tel. Campus Süd: -44313, Campus Nord: -22067 oder -22072). **Bitte bringen Sie zu dieser Untersuchung alle vorhandenen Brillen/Sehhilfen mit.**

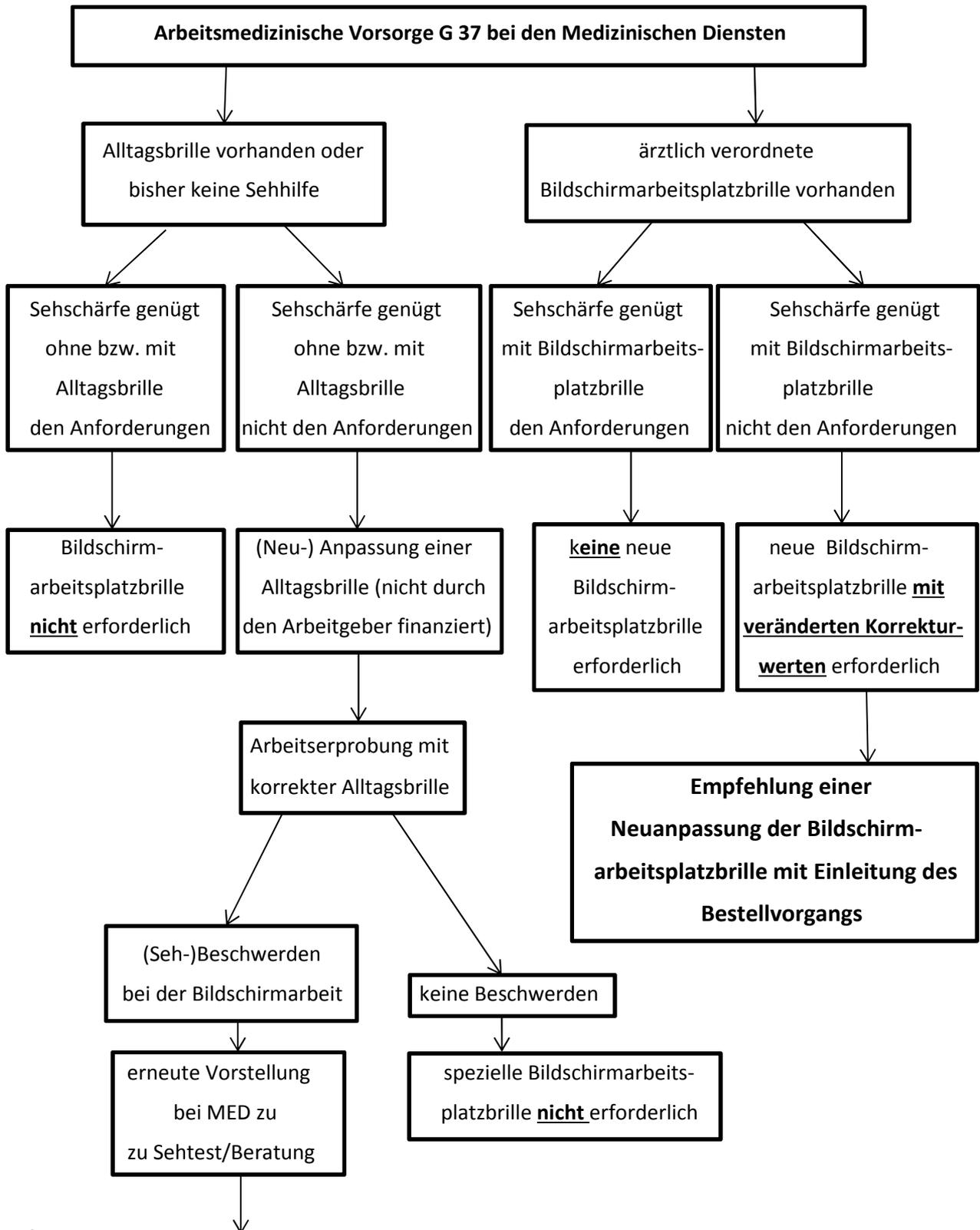
Ist der Sehtest ohne Sehhilfe oder unter Nutzung der Alltagsbrille unauffällig, d.h. genügt die Sehschärfe den Mindestanforderungen für die Bildschirmarbeit, ist im Allgemeinen keine Bildschirmarbeitsplatzbrille notwendig. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, in denen z.B. aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen eine spezielle Sehhilfe trotz ausreichender Versorgung mit einer Alltagsbrille notwendig ist. Ihr Betriebsarzt wird Sie diesbezüglich beraten.

Wenn sich beim Sehtest zeigt, dass das Sehvermögen allgemein (Ferne, Nähe) nicht ausreichend ist und eine (Neu) Anpassung einer Sehhilfe notwendig ist, sollte dies durch einen Augenarzt oder Optiker Ihrer Wahl durchgeführt werden. Die Kosten hierfür sind nicht vom Arbeitgeber zu tragen. Es folgt dann ein Arbeitsversuch mit dieser neu angepassten Sehhilfe. Sollten weiterhin Sehbeschwerden bei der Bildschirmarbeit bestehen, wenden

*Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechtsspezifischen Bezeichnung.

Sie sich bitte erneut an die Medizinischen Dienste. Der Betriebsarzt prüft dann, ob eine zusätzliche Bildschirmarbeitsplatzbrille zu empfehlen ist.

Wenn Sie schon eine Bildschirmarbeitsplatzbrille haben, wird überprüft, ob Ihr Sehvermögen mit dieser noch den Mindestanforderungen für die Bildschirmarbeit nach Bildschirmarbeitsverordnung entspricht oder eine erneute Anpassung erforderlich ist.



**ggf. Empfehlung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille
mit Einleitung des Bestellvorgangs**

Checkliste Kostenerstattung

Die Übernahme der Kosten ist grundsätzlich nur laut Vertragspreisliste des „Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen“ möglich. Dabei muss beachtet werden, dass **nur die notwendigen Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erstattet werden können**. Als notwendige Kosten gelten die Aufwendungen für Brillengläser der Regelversorgung sowie eine Brillenfassung der Regelversorgung. **Die Kosten für zusätzliche Ausstattungen können nicht übernommen werden und müssen von Ihnen selbst getragen werden**. Bitte achten Sie in diesem Fall darauf, zwei Rechnungen zu erhalten: eine über die erstattungsfähigen Leistungen und eine Rechnung für die Zusatzleistungen.

Wird vom Betriebsarzt die Anpassung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille empfohlen, erfolgt der Antrag auf Kostenerstattung nach folgendem Verfahren:

1. Der Betriebsarzt stellt das Bestellformular laut Anlage des „Rahmenvertrags über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen“ aus.
2. Die Bescheinigung für den Budgetverantwortlichen der Organisationseinheit wird diesem vorgelegt und dieser bestätigt auf der Bescheinigung die Kostenübernahme für die Arbeitsplatzbrille durch die OE.
3. Nach Erhalt der Kostenübernahmeerklärung geht der Mitarbeiter mit dem Bestellformular zum Optiker. Unter http://www.swav.de/Verbraucher/Bildschirmarbeitsplatzbrillen/Zuzahlungsfreie_Bildschirmarbeitsplatzbrillen ist ein dem Rahmenvertrag beigetretener Optiker zu finden.
4. Der Optiker fertigt eine Bildschirmarbeitsplatzbrille unter Einbeziehung der Angaben im Bestellformular an.
5. Der Mitarbeiter erhält vom Optiker eine Rechnung über die erstattungsfähigen Leistungen, **die zunächst vom Mitarbeiter zu begleichen ist**. Der Mitarbeiter reicht die **Optikerrechnung über die erstattungsfähigen Leistungen** und das **vollständig ausgefüllte Bestellformular** zur Kostenrückerstattung bei FIMA ein. Leistungen, die über den Kostenzusagen des Landes Baden-Württemberg liegen, sind in einer zweiten Rechnung vom Optiker auszuweisen und vom Mitarbeiter zu tragen.

Bitte beachten Sie:

Für ohne Einhaltung dieses Verfahrens beschaffte Brillen kann keine Kostenerstattung erfolgen!

Sehbeschwerden am Bildschirmarbeitsplatz können verschiedene Gründe haben. Neben einer ungenügenden Korrektur der Sehfähigkeit können ergonomische Mängel ursächlich sein. Dem Merkblatt „[Gesundes Sitzen – eine Frage der Einstellung](#)“ können Sie die Grundlagen für eine ergonomische Arbeitsplatzgestaltung entnehmen. Sie können selbst überprüfen, inwieweit Ihr Bildschirmarbeitsplatz den Anforderungen genügt. Sollten sich hierbei Fragen ergeben, können Sie sich an die Medizinischen Dienste (MED) wenden.